

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Moor

vom 5. Julius 1845

Transcript
von
Heinz-Dieter Schütt

Mitglied in der Gesellschaft für Familienkunde im Kreis Hoya e.V.
November 2020

**Verfassungs-Urkunde für den Flecken Moor, vom 5. Julius 1845.
(III. 218.)**

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Moor zu erlassen, so wollen Wir in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt einer jederzeitigen Abänderung, Folgendes hiemit bestimmen.

Quelle:

Gesetze,
Verordnungen und Ausschreiben
für das
Königreich Hannover
aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839.

Zusammengestellt von Christian Hermann Ehardt, Advocat zu Hannover. Hannover 1847

Der Text beginnt auf Seite 763 des Buches.

Verfassungs-Urkunde für den Flecken Moor, vom 5. Julius 1845. (III. 218.)

Nachdem beschlossen worden, eine Verfassungs-Urkunde für den Flecken Moor zu erlassen, so wollen Wir in Gemäßheit der Uns dazu von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt einer jederzeitigen Abänderung, Folgendes hiemit bestimmen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltungssachen des Fleckens Moor werden durch einen Magistrat versehen, welcher zunächst dem Amte Bruchhausen untergeordnet ist.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit im Flecken Moor und in dessen Feldmark steht ausschließlich dem Amte Bruchhausen zu.

§. 3. Die Fleckensgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse des Fleckens und der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zugezogen werden.

II. Von dem Magistrate.

§. 4. Das Magistrats-Collegium besteht aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern.

Demselben werden beigegeben die erforderlichen Unterbediente, als: Bürgerdiener, Feld - oder Flurhüter, Wegewärter, Feuerschauer oder Geschworne, Nachtwächter.

Sollte in der Folge eine Vermehrung der Magistratspersonen oder der Dienstuntergebenen nöthig werden, so wird deshalb das Weitere von der Regierung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Flecken ergehen.

§. 5. Der Magistrat vollzieht die ihm vom Amte Bruchhausen hinsichtlich der Handhabung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark ertheilten Befehle, Insinuationen und dahin schlagenden Aufträge.

§. 6. Der Magistrat hat von den innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark vorkommenden peinlichen Verbrechen dem Amte Bruchhausen sofort Anzeige zu machen, und bis zum Einschreiten des Gerichts die vorläufigen Maßregeln, welche zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Auffindung und Festnahme des Thäters dienen, zu ergreifen.

§. 7. Der Magistrat hat alle die öffentliche Verwaltung im Flecken Bruchhausen und in dessen Feldmark betreffende Befehle und Aufträge des Amtes Bruchhausen zu erledigen. Er handhabt die Polizei innerhalb des Fleckens und dessen Feldmark nach der Anweisung des Amtes.

Der Bürgermeister steht in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich der Ausrichtung der Gerichtsgeschäfte (siehe oben §. 5) zum Amte im Verhältniß eines Amtsunterbedienten; er hat alle in dieser Rücksicht ihm aufgetragenen Geschäfte als solcher zu besorgen, und es finden die Vorschriften der §§ 42 und ff. der Amtsordnung vom 18. April 1823 auf ihn volle Anwendung.

Wenn nach erfolgtem Dienstantritt der Bürgermeister als zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsunterbedienten nicht tüchtig sich ausweist, so ist die Königl. Landdrostei nach von Uns ergangener Ermächtigung befugt, auf Antrag des Amtes demselben nach vorgängiger Kündigung die sämtlichen Geschäfte des Amtsunterbedienten mit den daraus folgenden Emolumenten abzunehmen und dieselben einem Andern zu übertragen.

Das Amt hat im Flecken und in dessen Feldmark die polizeiliche Strafbefugniß zu üben; dem Magistrate steht dieselbe jedoch bei Freveln zu, welche gegen die Bestimmungen der Flur-, Forst-, Gemeindewege-, Straßen- und Feuerpolizei daselbst begangen sind, sofern nur eine Geldstrafe verwirkt ist, welche den Betrag von 1 Thlr. nicht übersteigt.

Alle sonstigen Polizeifrevel werden vom Magistrate dem Amte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt; dieses verwandelt auch die vom Magistrate erkannten Geldstrafen im Falle des Unvermögens des Verurtheilten in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe.

Der Ertrag aller erkannten Geldstrafen fließt in die Fleckencasse.

§. 8. Der Magistrat hat die Gemeindeverwaltung in allen ihren Zweigen unter Aufsicht des Amts zu besorgen.

§. 9. Die Geschäfte des Magistrats werden vorzugweise vom Bürgermeister besorgt. Die Rathmänner haben demselben dabei Hülfe zu leisten, und es können denselben einzelne Zweige der Verwaltung unter Genehmigung des Amts zu eigener Besorgung aufgetragen werden.

In eiligen, feinen Aufschub leidenden Fällen verfügt der Bürgermeister in den vor den Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

§. 10. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrats-Collegium steht dem Bürgermeister und bei dessen Behinderung dem ältesten Rathmanne zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Nur der Vorsitzende kann Versammlungen des Magistrats anberaumen, und es werden von ihm sämmtliche Berichte, Ausfertigungen etc. des Magistrats unterschrieben.

§. 11. Die Wiederbesetzung der künftig zur Erledigung kommenden Stellen im Magistrate geschieht, vorbehaltlich der höhern Betätigung, durch Wahl der vorhandenen Magistratsmitglieder und einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl von Bürgervorstehern nah Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte in der Maße, daß unter steter Ausschließung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zu fernerer Wahl geschritten wird. Ergiebt sich bei diesem Verfahren eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und giebt dieselbe dann kein anderes Resultat, so werden beide Gewählte in Vorschlag gebracht.

§. 12. Zu der Stelle der stimmführenden Magistratsmitglieder find in jedem Erledigungsfalle drei geeignete Personen zu wählen und dem Amte Bruchhausen anzuzeigen, welches bei der Wahl des Bürgermeisters behuf regierungsseitiger Ernennung und Bestätigung einer derselben von Seiten der Landdrostei die erforderlichen Schritte thut, bei der Wahl der Rathmänner aber selbst von den drei Gewählten einen ernennt und bestätigt. Die Wahl des Bürgermeisters wird durch das Amt Bruchhausen, die der Rathmänner durch den Bürgermeister geleitet.

§. 13. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 14. Jeder nach §. 18 und 19 geeignete Bürger muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, wenn er nicht wegen der im §. 30 bezeichneten Ausnahmeverhältnisse oder deshalb, weil seit seinem Austritte aus dem Magistrate sechs Jahre noch nicht verflossen find, eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

§. 15. Die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters geschieht auf Lebenszeit.

Die Rathmänner werden auf 6 Jahre gewählt; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden. Daß ein Rathmann vor Beendigung seiner Amtszeit die Stelle niederlege, ist nur unter Genehmigung des Amts Bruchhausen statthaft.

§. 16. Die Dienstuntergebenen ernennt der Magistrat und ist bei deren Ernennung jedes Mal eine gegenseitige vierteljährige Dienstkündigung ausdrücklich vorzubehalten.

Die Ernennung der Untergebenen ist dem Amte anzuzeigen.

§. 17. Die Magistrats-Mitglieder sind durch das Amt Bruchhausen dahin eidlich zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen so verwalten wollen, wie es die Gesetze vorschreiben, auch aus allen Kräften und ohne Nebenrücksichten das Wohl des Staates und des Fleckens befördern wollen.

Die übrigen von und bei dem Magistrate anzustellenden Personen werden vom Amte nach einer von demselben entworfenen Eidesformel beeidigt.

Vor dem Diensteide ist jedesmal, falls es nicht schon früher geschehen, der Huldigungseid abzuleisten.

§. 18. Niemand kann zum Mitgliede des Magistrats gewählt werden, der nicht einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan ist und das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

§. 19. Die Mitglieder des Magistrats dürfen im ersten oder zweiten Grade nach civilrechtlicher Computation unter einander weder verwandt noch verschwägert sein.

Auch bei einer späterhin eingetretenen solchen Verschwägerung können nicht beide Verschwägte zugleich im Magistrate bleiben, es wäre denn, daß eine Dispensation durch die Landdrostei deshalb ertheilt würde.

§. 20. Das Amt der Rathmänner ist ein Ehrenamt und der damit verbundene Gehalt nur als einige Entschädigung anzusehen.

§. 21. Das künftige Diensteynkomen sämmtlicher Mitglieder und Dienstuntergebenen des Magistrats soll nach vorgängiger Verhandlung mit den Bürgervorstehern von der Regierung festgestellt, und nur auf gleiche Weise wieder abgeändert werden.

In der Regel sollen die Diensteynnahmen auf einen bestimmten Geldbetrag gestellt und alle Sporteln, Accidenzien etc, zur Casse gezogen werden.

§. 22. Der Bürgermeister darf sich nicht über Nacht ohne Vorwissen des Magistrats, und nicht länger als drei Tage ohne Genehmigung des Amts Bruchhausen aus dem Flecken entfernen. Den übrigen Magistrats-Mitgliedern kann der Bürgermeister auf acht Tage Urlaub ertheilen.

Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Amts Bruchhausen.

III. Von den Bürgern und von dem Bürgerrechte.

§. 23. Jeder, welcher ein bürgerliches Wohnhaus in dem Flecken oder dessen Feldmark eigenthümlich erwirbt, oder ein s. g. bürgerliches Gewerbe daselbst treiben will, ist verpflichtet, Bürger zu werden.

§. 24. Der Magistrat ertheilt sowohl die Aufnahme von Nichtbürgern in die Gemeinde, als das Bürgerrecht. Er hat die Befugniß, solchen Personen, deren Ruf schlecht ist, oder welche ihren Unterhalt im Flecken dauernd zu finden außer Stande sind, beides zu versagen, wiewohl unter Vorbehalt höherer Entscheidung.

§. 25. Derjenige Bürger, welcher seinen Aufenthalt im Flecken aufgibt, nichts desto weniger aber sein Bürgerrecht und die daraus entspringenden Befugnisse für sich und die Seinigen beibehalten will, ist verbunden, in der Zwischenzeit die zu solchem Zwecke festgesetzte Gebühr jährlich an die Cämmerei zu entrichten.

IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 26. Die Bürgerschaft wird durch ein aus vier Bürgern bestehendes Collegium von Bürgervorstehern vertreten.

§. 27. Zu einer gültigen Wahl müssen alle stimmfähigen Bürger geladen werden.

Die Ladung zu solchem Zwecke geschieht durch ein Mitglied des Magistrats, welches das Wahlgeschäft zu leiten hat.

In dem Wahltermine kommt es auf eine bestimmte Anzahl abgegebener Stimmen nicht an, indem die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Diejenigen Stimmberechtigten, welche in dem Wahltermine zur festgesetzten Zeit

nicht erscheinen, und auch, soweit sie dazu berechtigt sind, zu diesem Termine vor eröffneter Stimmzählung ihre Stimmen nicht schriftlich abgeben, so wie diejenigen, welche ihre Abstimmung verweigern, sind für dasmal ihres Stimmrechts verlustig.

Derjenige Bürger, welcher unter den zur Concurrenz gebrachten die meisten Wahlstimmen erhalten hat, ist Bürgervorsteher.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§. 28. Stimmfähig ist jeder volljährige Bürger, welcher im Flecken oder der Feldmark mit einem Wohnhause angesessen ist, und außerdem 1) für eine hausbesitzende Bürgerwitwe deren volljähriger Sohn, Enkel oder Schwiegersohn, wenn ein solcher die Geschäfte derselben führt ; 2) alle volljährigen Bewohner von Officialhäusern, welche Bürger sind. Auch können 3) Erben, welche noch nicht auseinandergesetzt sind und gemeinschaftlich ein Haus besitzen, durch einen ihrer volljährigen Miterben — insofern dieser nicht schon für seine Person stimmberechtigt ist — ihr Stimmrecht ausüben, auch 4) Vormünder für ihre minderjährigen Pflegebefohlenen stimmen.

Königliche Diener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker können, ohne persönlich zu erscheinen, ihre Wahlstimme einsenden.

Eine Wahlstimme kann nicht abgegeben werden: 1) von den Magistrats-Mitgliedern und den Dienstuntergebenen des Magistrats; 2) von Frauenzimmern; 3) von denen, welche unter Curatel stehen oder im Conkurs befangen sind, oder welche 4) öffentliche Armenunterstützung genießen, oder 5) welche mit Werkhaushaft belegt gewesen sind, oder 6) in peinlicher Untersuchung sich befinden, oder darin gewesen und nicht völlig freigesprochen sind, regierungsseitige Dispensation vorbehalten.

§. 29. Wählbar zum Amte eines Bürgervorstehers oder Stellvertreters ist jeder volljährige, stimmbfähige (§. 28) Bürger.

Geräth ein Bürgervorsteher in peinliche Untersuchung, so hat derselbe sich der Ausübung seines Amts zu enthalten. Erfolgt während der Dauer seines Amts ein nicht völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist er seines Amts verlustig. Dieser Verlust tritt gleichfalls ein, wenn gegen einen Bürgervorsteher der förmliche Conkurs erkannt wird.

§. 30. Jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: 1) Königl. Diener; 2) Militairpersonen; 3) Geistliche und Schullehrer; 4) Aerzte, Wundärzte und Apotheker; 5) Bürger über 60 Jahr alt, und 6) diejenigen, welche wegen Gebrechen zu jenem Amte unfähig sind.

§. 31. Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre treten zwei derselben, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalder aus.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll immer im Monate December, der Diensteintritt der Neugewählten aber am 2ten Januar stattfinden.

§. 32. Wenn ein Bürgervorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit ausfällt, so findet zu seinem Ersatze bis zur regelmäßigen Ergänzung eine neue Wahl statt, insofern nicht der Ausfall in den letzten beiden Monaten des Jahrs erfolgt, im letztern Falle bleibt die Stelle bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung unbesetzt.

§ 33. Jeder wählbare Bürger kann wiederholt zum Bürgervorsteher gewählt werden, ist aber nur dann schuldig die Wahl anzunehmen, wenn seit seinem letzten Austritte bereits 6 Jahre verflossen sind.

§. 34. Das Amt eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur nothwendige baare Auslagen werden aus der Fleckens-Casse vergütet, und sind die Bürgervorsteher, so weit nicht ein Anderes verfassungsmäßig verfügt wird, von den Handdiensten, welche die Bürger zu leisten haben, befreit.

§. 35. Das Bürgervorsteher-Collegium vertritt sowohl die gesammte Bürgerschaft, als alle übrigen Mitglieder der Fleckensgemeinde, deren Bestes dasselbe nach eigener Ueberzeugung wahrzunehmen hat: Jede weitere Vollmacht ist unzulässig. Dasselbe hat seine Anträge in Fleckens - Angelegenheiten stets an den Magistrat zu richten, außer wenn es sich über diesen beschweren zu können glaubt.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sobald als thunlich in Erwägung zu ziehen und geeigneten Bescheid darauf zu ertheilen.

§. 36. Die Bürgervorsteher werden von dem Amte Bruchhausen dahin eidlich verpflichtet, daß sie den nach dieser Verfassungs – Urkunde ihnen obliegenden Verpflichtungen eines Bürgervorstehers getreulich nachkommen wollen.

Die Namen der Bürgervorsteher sind unter Vorlegung der Wahlprotocole dem Amte anzuzeigen, welches vorkommende Zweifel über die Richtigkeit der Wahl oder die ordnungsmäßigen Eigenschaften des Gewählten zu entscheiden hat.

§. 37. Die Bürgervorsteher handeln theils in Gemeinschaft mit dem Magistrate, theils für sich. Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, auch diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie Magistratsseitig zugezogen werden müssen, unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 43 vorläufig in Versammlungen unter sich zu berathen.

Der Magistrat hat gleichfalls die Befugniß, eine solche vorläufige Berathung der Bürgervorsteher anzuordnen.

§. 38. I Vom Magistrate werden sie in folgenden Fällen zugezogen: 1) bei den Wahlen der Magistrats-Mitglieder nach den Bestimmungen der §§. 11 und 12; 2) bei der Wahl des Fleckenswählers nach Maßgabe des §. 30 des Gesetzes über Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung vom 6ten November 1840; 3) bei Anträgen auf Aenderungen der Verfassung des Fleckens; 4) bei Berathung über etwaige Vermehrung des Magistratspersonals oder der Dienstuntergebenen des Magistrats und Feststellung ihres Dienst Einkommens ; 5) bei Bewilligung von Besoldungen , Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder oder Untergebene des Magistrats; 6) wenn von Seiten des Fleckens Grundstücke oder Gerechtigkeiten erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen; 7) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder erheblicher Veränderungen in der Benutzung derselben; 8) bei Geldanleihen für den Flecken, wodurch die Schulden desselben vermehrt werden; 9) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen ; 10) bei Verpachtungen, deren jährlicher Ertrag mehr als 50 Thaler beträgt, oder wenn ausnahmsweise eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen wird, so wie über Bestimmung der Bedingungen bei Lieferungen von Erheblichkeit ; 11) bei Bauwerken des Fleckens ; 12) bei Remissions-Ertheilungen an Cämmerei – Rückständen; 13) bei der Revision und Abnahme der Fleckens-Rechnungen und bei Entwerfung des jährlichen Haushaltsplanes; 14) bei der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeindeabgaben, Lasten und Leistungen; 15) bei Feststellung und Prüfung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers ; 16) bei Rechtsstreiten des Fleckens und deshalb abzuschließenden Vergleichen; wie sie denn auch 17) bei Militair - Einquartierungs- Angelegenheiten durch einzelne besonders zu beauftragende Mitglieder Theil nehmen, und endlich 18) die ihnen durch diese Verfassungs - Urkunde sonst noch zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben.

Außer diesen Fällen, in denen die Bürgervorsteher zugezogen werden müssen, kann der Magistrat eine Berathung mit denselben anordnen, so oft er es für angemessen erachtet.

§. 39. Zu den gemeinschaftlichen Berathungen mit dem Magistrate werden die Bürgervorsteher von dem Bürgermeister, eilige Fälle ausgenommen, 48 Stunden vor dem Termine schriftlich, und wenn nicht besondere Bedenken dagegen eintreten, unter Angabe des Berathungs-Gegenstandes vorgeladen.

§. 40. Dieselben sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Bleiben 2 oder mehrere aus, so ist die Ladung zu einem anderweiten Termine unter Androhung einer Geldbuße bis zu 2 Rthlr. zu erlassen; wenn aber auch auf diese nicht wenigstens drei Bürgervorsteher erscheinen, so ist zu einem dritten Termine unter der Warnung zu laden, daß im Falle fernern Ausbleibens die Verhandlung mit den Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren Zahl, oder wenn alle ausbleiben, ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden solle. In Gemäßheit dieser Androhung ist demnächst zu verfahren. In solchen Fällen sind die mit weniger als drei Bürgervorstehern oder ohne Theilnahme derselben vom Magistrate gefaßten Beschlüsse eben so gültig und für den Flecken verbindend, als wenn sie mit Zuziehung der gehörigen Zahl von Bürgervorstehern gefaßt wären.

§. 41. In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet der Bürgermeister die Verhandlungen und führt auch das Protocol.

§. 42. Der Vorsitzende hat den Gegenstand der Berathung ausführlich vorzutragen und zu erörtern. Sodann wird zur gemeinschaftlichen Berathung geschritten. Hierauf kann sofort abgestimmt oder auf Anordnung des Vorsitzenden noch eine abgesonderte Berathung sowohl des Magistrats als auch der Bürgervorsteher eintreten. Letztere kann auch von den Bürgervorstehern beantragt werden. Bei der Abstimmung wird zunächst die Ansicht des Bürgervorsteher – Collegiums nach Stimmenmehrheit ermittelt und erst wenn dieses geschehen ist, die Erklärung des Magistrats über den Berathungsgegenstand abgegeben.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem des Bürgervorsteher-Collegiums und eine Vereinigung auch durch eine weitere Erörterung nicht zu erreichen, so ist die Angelegenheit nebst den statt gehaltenen Verhandlungen dem Amte Bruchhausen zur Entscheidung vorzulegen.

§. 43. II. Unter sich dürfen die Bürgervorsteher keine Versammlung abhalten, wenn sie nicht vorher dem Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand, so wie den Tag der Berathung, und zwar — eilige Fälle ausgenommen — 48 Stunden vorher, angezeigt und darauf die Genehmigung desselben zu der Versammlung erhalten haben, Besteht aber der Zweck der Versammlung in der Berathung über weitere Berufung wegen verweigerter Versammlung, so kann dazu die Genehmigung nicht versagt werden.

§. 44. Zu einem gültigen Beschlusse der Bürgervorsteher unter sich müssen sie sämmtlich berufen und wenigstens drei versammelt sein.

§. 45. Die Beschlüsse der Bürgervorsteher werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 46. Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die im Rathszimmer vorzunehmende Einsicht der Acten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstig einschlagende Auskunft zu ertheilen.

§. 47. Die Bürgervorsteher sind verpflichtet, die ihnen vom Magistrate in Gemeindesachen ertheilten Aufträge unter seiner Leitung zu besorgen.

V. Von dem Vermögen des Fleckens.

§. 48. Die Verwaltung des Vermögens des Fleckens muß besonders auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung desselben gerichtet sein, so wie darauf, daß bei Abtragung der Schulden an einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 49. Im Anfange des letzten Viertels eines jeden Rechnungsjahrs hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu entwerfen, mit den Bürgervorstehern zu berathen und sodann spätestens im Anfange des letzten Monats an das Amt Bruchhausen einzusenden, damit dieses das ihm zustehende Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan dient für die Verwaltung des Magistrats als Vorschrift und ist der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Verwendung der laufenden Einnahme innerhalb des Haushaltsplanes bedürfen in der Regel der höhern Bestätigung nicht.

§. 50. Die Rechnungsführung über das Fleckensvermögen wird von dem Bürgermeister besorgt, welcher deshalb eine vom Amte Bruchhausen zu genehmigende angemessene Sicherheit zu leisten hat. Auf Verfügung der Landdrostei und nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher kann jedoch ein besonderer Rechnungsführer angestellt werden, welcher sodann wie die Rathmänner gewählt wird, und dessen übrige Verhältnisse nach den bei seiner Anstellung statt findenden Umständen von der Landdrostei festgestellt werden.

§. 51. Die fortgehende Aufsicht über die Rechnungs- und Cassenführung liegt dem Amte ob.

Indessen sind auch die Rathmänner befugt und verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Rechnungs- und Cassenführung zu richten und wahrgenommene Mängel dem Amte bemerklich zu machen.

§. 52. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat der Bürgermeister einen übersichtlichen Rechnungs-Auszug dem Magistrate und auch dem Amte vorzulegen.

§. 53. Das Amt hat, so oft es solches für erforderlich hält, wenigstens aber in jedem Jahre ein Mal, die Casse vollständig zu prüfen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54. Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung des Fleckens steht zunächst dem Amte Bruchhausen zu.

Die Genehmigung der Landdrostei, welche beim Amte nachgesucht werden muß, ist erforderlich: 1) wenn Grundstücke und Gerechtsame des Fleckens erworben, veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert werden sollen; 2) bei Einführung neuer, oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten. und ihres Vertheilungsfußes; 3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Die Genehmigung des Amts ist erforderlich: 1) bei Fleckensbauten, sofern die Ausgabe bei demselben Gegenstände in demselben Jahre den Betrag von 50 Thlr. übersteigt; 2) bei Bewilligung von Besoldungen, Pensionen und außerordentlichen Belohnungen für Mitglieder und Untergebene des Magistrats. Jedoch bedarf die außerordentliche Belohnung für einen Untergebenen des Magistrats nur dann der Zustimmung des Amts, wenn sie 10 Thlr. übersteigt; 3) bei Theilung der Fleckensgemeinheiten oder bedeutenden Veränderungen in der Benutzung derselben; 4) bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen; 5) bei erheblichen Veränderungen in der Benutzung der Fleckensgüter; 6) bei abzuschließenden Vergleichen.

§. 55. Binnen 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs hat der Bürgermeister die Rechnung mit allen Nebenrechnungen abzuschließen und nebst Belegen bei dem Magistrate einzuliefern, wo sie der Bürgermeister mit den Rathmännern durchzugehen hat. Dieselbe ist hiernach nebst Belegen den Bürgervorstehern vorzulegen, welche 4 Wochen hindurch sie einsehen, prüfen und dazu ihre Erinnerungen einbringen können.

Wenn sodann auch die von den Bürgervorstehern gemachten Erinnerungen von dem Bürgermeister beantwortet sind, und diese Beantwortung in einer Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft worden ist, so ist die Rechnung an das Amt Bruchhausen einzusenden, welches über sämtliche Erinnerungen zu entscheiden, den Bürgervorstehern von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben, und schließlich dem Rechnungsführer Entbindung über die abgelegte Jahresrechnung zu ertheilen hat.

§. 56. Ein Auszug der von den Bürgervorstehern geprüften und Magistratsseitig abgenommenen Rechnungen, nebst etwa erforderlichen Erläuterungen, ist binnen 14 Tagen der Bürgerschaft bekannt zu machen.

Schlußbestimmung.

§ 57. Die dem Inhalte dieser Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung des Fleckens Bruchhausen werden hiedurch aufgehoben. .

Hannover, den 5. Julius 1845.

Königlich - Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wish.